



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.03.2021

Jahrgang/Nummer L/17

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-5300.2

Sonderamtsblatt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 20.03.2021 Az. 31-5300.2

(Kontaktbeschränkung)

Aufgrund des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Es wird festgestellt, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen tagesaktuell am 20.03.2021 über 35 liegt. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 20.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. (erstmalige Überschreitung am 18.03.2021) Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, ab **Montag, den 22.03.2021**, ergebende Rechtsfolgen:

Im Landkreis Kitzingen dürfen sich die Angehörigen des eigenen Hausstandes zusätzlich nur noch mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes treffen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

(Hinweis: Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben - § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 12. BayIfSMV.)

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der RKI-Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 20.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem zweiten darauf folgenden Tag, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV).

Kitzingen, 20.03.2021

Tamara Bischof
Landrätin